VERORDNUNG (EWG) Nr. 1184/80 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1980

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68, ist der Plafond auf eine Tonne festgesetzt. Am 2. Mai 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2894/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 16. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt:

| Kennziffer | Kategorie Nummer | Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | NIMEXE-Kennziffer 1980 | Warenbezeichnung |
|------------|---------------------|---|--|--|
| | (1) | (2) | (3) | (4) |
| 0680 | 68 | ex 60.04 A | | Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenklei- |
| | | | | dung bis einschließlich Handels- größe 86: |
| | | | 60.04-02; 03; 04; 06; 07; 08; 10; 11; 12; 14 | Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission